



Elternkreis Rothenburg

Statuten des Elternkreises Rothenburg

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe, wie Präsidentin, Aktuarin, Stimmzählerin usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

I. Allgemeines

- Art. 1 Der Elternkreis bezweckt, in Rothenburg eine Spielgruppe zu führen. Ausserdem kann er den Kontakt unter den jungen Familien fördern und sich für das Wohl des Klein- und Schulkindes einsetzen.
- Art. 2 Der Elternkreis ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB. Seine Tätigkeit ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II: Mitgliedschaft

a) Eintritt

- Art. 3 Mitglied kann jedermann werden.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

b) Austritt

- Art. 5 Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
- Art. 6 Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Elternkreis schaden, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 7 Kinder von Mitgliedern können die Spielgruppe zu den üblichen Bedingungen besuchen.
- Art. 8 Jedes Mitglied ist gehalten, die Bestrebungen des Elternkreises zu fördern und dessen Interessen zu wahren.

Art. 9 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Elternkreises sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

a) Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich einmal im Herbst statt. Die Einladung mit der Traktandenliste erscheint im „Info Rothenburg“ in der August/September Ausgabe.

Anträge der Mitglieder können jederzeit eingereicht werden. Sollen sie an der GV behandelt werden, müssen sie vor Ende Juni im Besitze des Vorstandes sein. Über die Aufnahme später eingegangener Anträge auf die Traktandenliste entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Art. 13 bleibt vorbehalten.

Art. 12 Die GV tagt unter dem Vorsitz des Präsidiums.

In die Kompetenz der GV fallen:

- Wahl zweier Stimmzählerinnen
- Genehmigung des periodischen Berichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Behandlung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge
- Bewilligung von Aufwendungen, deren Höhe die Kompetenz des Vorstandes übersteigt
- Einsetzen, Ernennen und Abberufen von Kommissionen
- Statutenänderungen
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen

Art. 13 Über Geschäfte, die durch die Traktandenliste nicht angekündigt sind, darf von der GV nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wird.

Art. 14 Über die Verhandlungen der GV wird Protokoll geführt.

Die ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 15 Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV einberufen.
- Ein Fünftel der Mitglieder oder die ordentliche GV können ihre Einberufung verlangen.
- Die ausserordentliche GV ist zur Behandlung aller in Art. 12 bestimmten Geschäfte zuständig.

b) Der Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und wird von der GV auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst und wird von diesem einberufen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzes doppelt.

- Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Verantwortliche Spielgruppe
- Aktuarin
- Verantwortliche Finanzen
- Verantwortliche Jahresprogramm
- Verantwortliche Öffentlichkeitsarbeit/Werbung
- Verantwortliche Spieltruckli
- Verantwortliche Homepage

Der Vorstand wird in einem Co-Präsidium geführt bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern.

Zu den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme die Betreuungspersonen der Spielgruppe und weitere Personen eingeladen werden.

- Art. 18 Für den Vorstand zeichnen die Co-Präsidentinnen, die Präsidentin oder die Vizepräsidentin, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

- Art. 19 Der Vorstand ist ausführendes Organ der GV und führt deren Beschlüsse gemäss den Statuten aus. Es sind dies im besonderen:

- Vertretung des Elternkreises nach aussen
- Einberufung der GV und Aufstellen der Traktandenliste
- Abschluss und Änderung von Verträgen
- Aufstellen von Reglementen
- Bestellung von Verhandlungsdelegationen
- Bereitstellung eines geeigneten Lokals für die Spielgruppe
- Anstellung geeigneter Betreuungspersonen für die Spielgruppe
- Festsetzen des Elternbeitrages für die Spielgruppe

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit der Verantwortung für besondere

Tätigkeitsgebiete betraut werden.

Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand für den einzelnen Fall und den gleichen Zweck eine Ausgabekompetenz bis zu Fr. 5'000.--.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

c) Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 20 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf zwei Jahre. Ihnen obliegt die Prüfung der gesamten Buchführung des Vorstandes.

Über das Resultat der Prüfung ist der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag einzureichen.

IV. Abstimmungen und Wahlen

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Durchführung verlangt.

Art. 22 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Bei Abstimmungen entscheidet – unter Vorbehalt von Art. 26 – das einfache Mehr.

V. Finanzielles

Art. 23 Beginn der Vereinsjahres ist der 1. August.

Art. 24 Der Elternkreis bestreitet seine Auslagen aus den Mitgliederbeiträgen, aus den Elternbeiträgen, aus Zuwendungen Dritter, aus Aktionen und aus den Vermögenserträgen.

Für die Spielgruppe wird separate Rechnung geführt.

Für besondere Zwecke können spezielle Fonds geschaffen werden.

Art. 25 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung

Art. 26 Die Auflösung des Elternkreises muss von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder verlangt werden.

Über die Art der Auflösung bestimmt die auflösende GV mit Zwei-Drittels-

Mehrheit. Das Vermögen des Elternkreises ist nach der Auflösung bei der Gemeinde Rothenburg zu hinterlegen. Sofern innert fünf Jahren seit der Auflösung des alten Vereins kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet wird, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die durch die auflösende GV bestimmt wird.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Soweit in den gegenwärtigen Statuten Bestimmungen fehlen, finden die Art. 60ff ZGB Anwendungen.
- Art. 28 Die vorliegenden Statuten lösen diejenigen vom 15. September 2016 ab. Sie wurden an der Generalversammlung vom 23. September 2021 in Rothenburg gutgeheissen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Für die Generalversammlung

Co-Präsidium

Stefanie Marti / Sandy Shearer

Rothenburg, 23. September 2021